

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

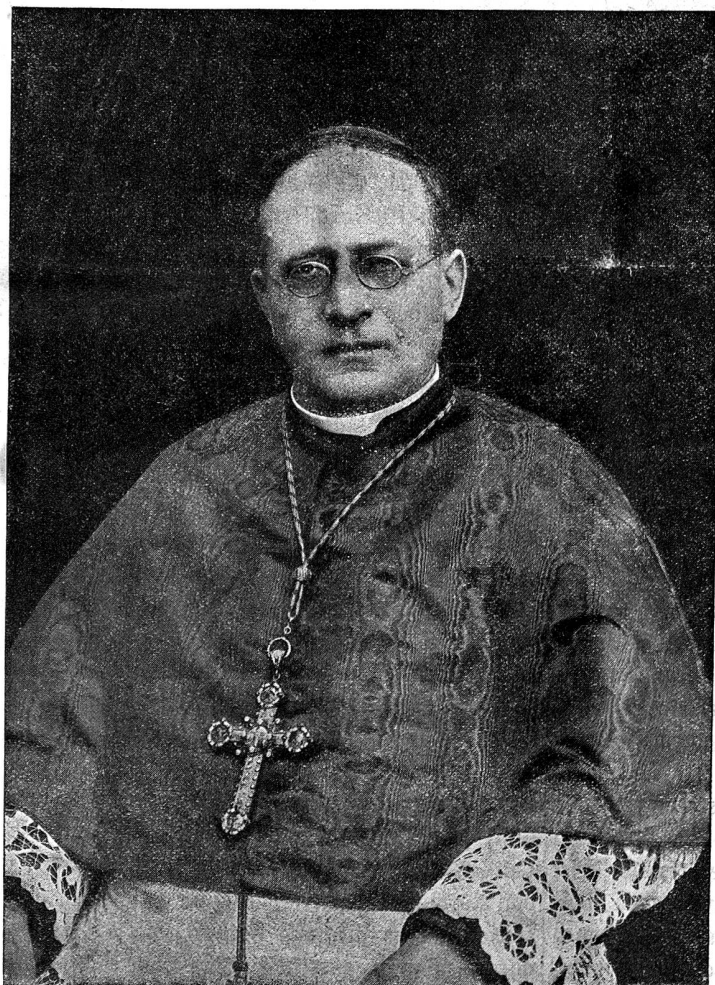
Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—: Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prot. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Rüber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern



Pius XI.

Die erste Nachricht.

Aus dem Konklave ging Montag Morgen Msgr. Achilles Ratti, Erzbischof von Mailand als gewählter Nachfolger des hl. Petrus hervor. Er hat den Namen Pius XI. angenommen. Achilles Ratti, wurde in Desio, in der Erzdiözese Mailand am 31. März 1857 geboren. Nachdem er in der Diözese seine ersten Studien vollendet hatte, begab er sich nach Rom und beendete dort am Lombardischen Kolleg mit grosser Auszeichnung seine philosophische und theologische Ausbildung. Die gregorianische Universität verlieh ihm die akademischen Grade. Die Priesterweihe fällt ins Jahr 1879. In die Heimat zurückgekehrt, erhielt er zunächst einen Lehrstuhl im Seminar von St. Peter und alsdann einen solchen im theologischen

Seminar in Mailand. Dort zeichnete er sich durch den Umfang seiner Kenntnisse aus und errang die Bewunderung seiner Schüler. Im Jahre 1887 wurde er Skriptor an der ambrosianischen Bibliothek. Auch in dieser Stellung trat seine grosse Begabung für die Studien hervor so zwar, dass er 1907 zum Präfekt der Ambrosiana aufstieg. Pius X. blieben die hervorragenden Eigenschaften des gelehrten Prälaten nicht unbekannt. Er kannte ihn persönlich und bewunderte sein Wirken. Im Jahre 1911 berief er ihn nach Rom und ernannte ihn zum Coadjutor von P. Ehrle, dem Präfekten der vatikanischen Bibliothek mit Successionsrecht. Er folgte P. Ehrle in der Tat im Jahre 1914. 1918 sandte ihn Benedikt XV. als Apostolischen Visitator nach Polen. Diese Aufgabe löste Mgs. Ratti in hervorragender Weise, so dass der hl. Vater niemanden geeigneter erachtete zur Übernahme der Nuntiaturs in Polen, als den bisherigen Visitator. Im Juni 1919 trat er diese Stellung an, nachdem er vorher die bischöfliche Weihe aus den Händen des Kardinal Erzbischofs Kakowski erhalten hatte. Am 28. Oktober des gleichen Jahres erhielt er den erzbischöflichen Titel von Lepanto und bald nachher jenen von Adana.

Am 13. Juni 1921 endlich erhob Benedikt XV. den ausgezeichneten Prälaten in Würdigung seiner hohen Verdienste zum Kardinal mit der Titelkirche S. Silvester und Martinus, unter Uebertragung des erzbischöflichen Sitzes der Hl. Ambrosius und Karl Borromäus in Mailand. Mit apostolischem Eifer trat er in die Fussstapfen seiner grossen Vorgänger (8. September 1921). Eine seiner hervorragendsten Amtshandlungen war die Inauguration der katholischen Universität vom Herzen Jesu in Mailand.

Der erste Eindruck.

Das verhältnismässig rasch verlaufene Konklave hat nicht nur die höchste Aufmerksamkeit aller Katholiken auf sich gezogen, sondern auch die ganze Welt in Spannung gehalten. Die ausserordentliche Hochachtung der ganzen Menschheit gegenüber dem heimgegangenen Stellvertreter Christi, Benedikt XV., dem Friedenspapst, liess alle Kreise auf die Papstwahl in unserer stürmischen Zeit wie auf eine neue Welt wende hinblicken.

Der Gewählte stellte sich durch seine Namenwahl in eine lange Reihe grosser Päpste, die diesen Namen trugen. Sie zeigt wohl auch den Ausdruck inniger Pietät gegen seinen hohen Gönner Pius X. Pius XI. verband in seinem Vorleben die wissenschaftlich-theologische und die allgemein wissenschaftliche Laufbahn mit der diplomatischen. Der Theologie-Professor am Seminar vereinigte mit der Begeisterung für die heil. Wissenschaft auch den pastoralen Geist der Erziehung der künftigen Priester. Dann war er mit seinem hohen Geist und seinem edlen Herzen der Hirte der hervorragenden Mailänder Diözese geworden. Man darf wohl auch den Namen des neu gewählten Papstes wie eine Aussprache der innigen Verbindung des religiösen und diplomatischen Programmes deuten und sie wie als ein Weiterbauen im Geiste Benedikt XV. und Pius X. deuten. Msgr. Ratti gehörte in die Zahl jener hervorragenden Bischöfe harmonischen Charakters, tiefer Religiosität und eigenartigen Weitblickes, deren Italien gegenwärtig eine hervorragende Reihe aufzuweisen hat.

Den neuen Papst umspielt der Glanz der Wissenschaftlichkeit.

Der Ruf des Gelehrten in weiten Weltkreisen wird dem Papste Pius XI. auch in ferner liegende Kreise Wege bahnen.

Es ist nicht ohne Interesse, an einige Gedanken der „Neuen Zürcher Zeitung“ zur Papstwahl zu erinnern. „Schon früh widmete sich R. dem Gelehrtenberufe und bald stand er an der Spitze der weltberühmten Bibliotheca Ambrosiana in Mailand, in der er völlig zu Hause war. Man konnte sich keinen dienstfertigeren Bibliothekar denken. Den Historikern aus allen Ländern, die sich an ihn mit Anfragen wandten, gab Ratti stets erschöpfenden Rat und eingehendste Auskunft. Es wurde daher allgemein begrüsst, als der Papst nach dem Rücktritt des Jesuitenpater Ehrle von dem Posten eines Präfekten der vatikanischen Bibliothek Msgr. Ratti mit diesem Amte betraute. Hier fand Ratti ein noch weit ausgedehnteres Feld der Tätigkeit.“

Lassen wir die nichtkatholische Stimme auch über die seltenere Verbindung von Wissenschaftlichkeit und diplomatischer Weisheit in dem Erwählten sprechen.

„Als R. dann im Jahre 1918 nach der Neuschaffung Polens durch die Zentralmächte als päpstlicher Delegat nach Warschau gesandt wurde, überraschte diese Ernennung vielfach. Bald aber zeigte sich, dass der päpstliche Stuhl in der Wahl dieses diplomatischen Outsiders keinen Missgriff getan; Ratti hat die Interessen der katholischen Kirche mit Takt und Geschick vertreten. Im Jahre 1919 wurde Ratti zum Nuntius II. Klasse mit dem Rang eines Titularerzbischofs ernannt. Eine neue, wohlverdiente Ehrung des Prälaten erfolgte am 13. Juni 1921; als ihn Benedikt XV. zum Kardinal und Erzbischof von Mailand ernannte.“ . . . „Sand man in Rom in der Vaticana irgend eine Serie von Dokumenten nicht und halfen auch Nachforschungen in andern benachbarten Archiven und Bibliotheken nichts, so schrieb man eine Postkarte an Don Achille Ratti nach Mailand, der nun nicht nur die Ambrosiana durchforschte, sondern nun auch noch auf Grund seiner ganz hervorragenden Kenntnisse über die Bestände aller Archive Italiens mit seinem Rat dem Forscher an die Hand ging und die Arbeit wesentlich erleichterte. Als daher bei Beginn des Weltkrieges der Präfekt der vatikanischen Bibliothek, der würtembergische Jesuitenpater Ehrle, von seinem Posten zurückzutreten wünschte, wurde die Berufung Rattis nach Rom als Präfekt der vatikanischen Bibliothek von der ganzen gelehrten Welt auf das herzlichste begrüsst. Noch im gleichen Monat seines Amtsantrittes verlieh ihm Benedikt XV. ein Kanonikat des Kapitels von St. Peter und den Rang eines überzähligen apostolischen Protonotars. Ratti bezog die kleine Wohnung des Bibliothekspräfekten oberhalb der Galleria Lapidarea im Vatikan. Vier Jahre lang ging Ratti ganz in seinem Gelehrtenberufe auf, bis man sich im Vatikan als Neuigkeit erzählte, der Bibliothekspräfekt werde von Kardinal Gasparri häufig in Problemen der Weltlage konsultiert. Was niemand vorher geahnt hatte, sickerte damals durch, nämlich dass der stille Gelehrte ganz eminente politische Eigenschaften besitze.“ . . . „Neue Zürcher-Zeitung Nr. 169 Abendblatt und 170 erstes Morgenblatt.“

Ueber die wissenschaftliche Tätigkeit Rattis hebt das „Vaterland“ folgende Daten heraus:

. . . „Von Msgr. Rattis reger wissenschaftlicher Tätigkeit legen Zeugnis ab die zahlreichen Aufsätze, die er in mehreren Fachzeitschriften veröffentlicht hat. So im „Benediconto dell'Istituto Lombardo di Scienze e Lettere“ — im „Giornale

storico della Letteratura italiana“ — im „Archivio Storico Lombardo“. Er war der eigentliche Direktor und Hauptredaktor der reich illustrierten Zeitschrift: „San Carlo Borromeo“, die während zwei Jahren anlässlich des III. Zentenariums der der Kanonisation des grossen Kirchenfürsten herausgegeben wurde. Dazu kommen eine Menge wichtiger Broschüren. Der „Bericht“ des IV. wissenschaftlichen internationalen katholischen Kongresses in Freiburg in der Schweiz von 1897, an dem Ratti teilgenommen, enthält von ihm einen Aufsatz: „Notices sur quelques lettres populaires adressées à Cardinal Mathieu Schinner“. Gediogene grosse Werke, die allein genügen würden, die Arbeitskraft eines Mannes festzustellen, sind die drei Bände der „Acta Ecclesiae Mediolanensis“ und das „Missale Ambrosianum Duplex-editionis 1751 et 1902“, das er in Verbindung mit seinem Freunde, dem vor kurzem verewigten Domherrn Magistretti, Zeremonienmeister der Kathedrale — einem gebürtigen Tessiner — herausgegeben hat.“

Die ersten Stufen der Tätigkeit Rattis kann man als wissenschaftliches Leben bezeichnen. Aber dieses wissenschaftliche Leben hatte im Theologie-Professor des Seminars eine warme, tiefreligiöse Seele: er wollte echte Wissenschaft mitteilen, aber auch mit dem Ziele, damit er selbst und seine Hörer erbaut würden, d. h. für den ganzen Menschen, für den ganzen Christen ernteten. *Sunt qui scire volunt, ut aedificentur, et prudentia est; sunt qui scire volunt, ut aedificent, et charitas est* — sagt der hl. Bernhard. Als Theologie-Professor, als erzbischöflicher Bibliothekar und als Bibliothekar der berühmten Ambrosiana stand Ratti dem religiösen Leben in Mailand, namentlich dem tieferen religiösen Leben der Gebildeten sehr nahe: er half heiliges Feuer in dessen Herzpunkte und Nervenzentren tragen.

Die ausserordentliche Mission als Administrator in Polen und die spätere Nuntiaturs — Msgr. Ratti erhielt die bischöfliche Weihe ebendort in Warschau am 28. Oktober 1919 von Kardinalerzbischof Kakowsky: ein echtes Bild katholischer Internationalität — hatten Msgr. Ratti auf ein ausserordentlich schwieriges Arbeitsfeld geführt in religiöser, kirchlich-administrativer, internationaler, nationalistischer und sozialer Hinsicht. Er erlebte die Erschütterungen, die auf- und absteigenden Hoffnungen, das erste staatliche Sich Entfalten Polens mit. Er erlebte den russisch-bolschewistischen Einfall im Juni 1920, blieb furchtlos auf seinem Posten und trug so nicht wenig zur Ermüdung und zum siegreichen Widerstande bei. In seine Wirksamkeit warf auch bereits die oberschlesische Frage ihre Wellen. Ein Versöhner, Brückenbauer und Aufbauer in so schwierigen Lagen wird immer ab und zu von der einen und anderen Seite getadelt. Sein Gesamtwerk vollendete er mit Meisterschaft.

Die Hand der Vorsehung war sichtbar über Msgr. Rattis Lebensgang. Hätte nicht Mailand seinen grossen und beliebten Kardinal-Erzbischof Ferrari verloren, so wäre wohl der Nuntius von Polen nicht so schnell zum Kardinalat emporgestiegen. Die Weisheit und der Weitblick Benedikt XV. rief Msgr. Ratti auf den hochwichtigen erzbischöflichen Stuhl von Mailand: Stadt und Diözese jubelten geradezu. Wir erblicken hier wieder jene weise Hirtensorge der Liebe, die einen Tüchtigsten vom politisch hochwichtigen Posten rufft, damit er nun unmittelbar den Seelen diene. Gerade diese Züge lassen das Grosse des Pontifikats Benedikt XV. aufleuchten.

Bereits erscheinen einige Linien des neuen Pontifikates. Sie weisen auf eine Fortsetzung der Wege Benedikts. Wir meinen die feierliche Segenserteilung von der äusseren Loggia der Peterskirche und die Wahl Kardinal Gasparris als Staatssekretär.

„Montags 11 Uhr 33 stieg heller Rauch auf, der so kund tat, dass der Papst gewählt worden sei. Das Zeichen wurde mit grossem Beifall aufgenommen, und die Menge strömte dem Vatikan zu. Gegen 12 Uhr 30 erschien der kirchliche Würdenträger, der dem Volke mitteilte, dass der Erzbischof von Mailand Kardinal Ratti, unter dem Namen Pius XI. auf den Heiligen Stuhl berufen worden sei. Die Nachricht wurde von der Menschenmenge mit grossem Beifall aufgenommen. Ein Augenblick höchster Begeisterung und historischer Bedeutung war es, als Papst Pius XI. auf die inständigen Bitten der Menge hin, auf dem äussersten Balkon der Peterskirche erschien und den apostolischen Segen erteilte. Es ist dies seit 1870 das erste Mal, dass sich ein Papst von dieser Stelle dem Volke zeigt.“

Mit lauter, weithin vernehmbarer Stimme spendete Pius XI. den Weltsegens für den Weltfrieden. Der Sekretär und der Konklavemarschall liessen in das Land Italien und in die Welt hinaus folgende Mitteilung verbreiten:

„Papst Pius XI. hat mit allen Vorbehalten zugunsten der unverletzlichen Rechte der Kirche und des Hl. Stuhles, die zu wahren und zu verteidigen er geschworen hat, seinen ersten päpstlichen Segens mit der besonderen Absicht von der äussern, nach dem St. Petersplatze gerichteten Loggia der Peterskirche erteilt, dass sich der Segens nicht nur an die Anwesenden und nicht nur an Rom und Italien richte, sondern an alle Völker und Menschen und dass er vor allem eine Ankündigung und Verheissung der allgemeinen friedlichen Versöhnung darstelle, die offenbar von Allen heiss ersehnt wird.“

Die Nachbarschaft des neuen Papstes, dessen Freude an den Alpen, dessen Schweizerreisen, dessen Mitgliedschaft im fünförtigen historischen Verein schaffen zu den schon bestehenden religiös-katholischen und charitativ-international-politischen Beziehungen zur Schweiz gleichsam die freundlich-lieblichen Ränder der hl. Landschaft!

* * *

Caesarea und Loggia.

Eine Papstwahl rufft den Tag von Caesarea Philippi und dessen Folgeereignisse eigenartig ins lebendige Gedächtnis zurück. Der Tag von Caesarea Philippi (Mt. 16) hat den Weltsegens Christi gleichsam in die Lande getragen.

Jesus zog dahin — ins Gebet versunken. So bereifete sich die Christenheit, vom Kardinalskollegium und den Führern und Leitern der Bistümer, den Bischöfen an bis hinaus in die weiten, breiten Schichten des Volkes, auf den grossen Tag.

Die Meinungen der Menschen, der noch ferne stehenden, immerhin die besseren, edleren, stiegen aus den Berichten der Apostel empor: für wen halten die Menschen den Menschensohn? So huldigen auch jetzt Fernerstehende dem Papsttum, ohne dessen Tiefen voll zu erfassen.

Doch nur das Bekenntnis Petri billigte und lobte der Meister. So ist auch jetzt die volle Erfassung der Stunde einer Papstwahl nur im Glauben an die Gottheit und Gottessohnschaft Christi möglich.

Nachdem Petrus feierlich bekannt hatte: wer Christus ist, offenbarte auch Christus feierlich: wer Petrus, der Stellvertreter Christi und seine Nachfolger sein werden. Diese magna charta des Papsttums wird nun in den Stunden einer Papstwahl, der Annahme der Wahl und des Amtsantritts feierlich auch vor der neuzeitlichen Welt entrollt. Die Uebernatur der Kirche liegt nicht nur rund 2000 Jahre rückwärts; sie steht mitten unter uns. Alles leuchtet im Glanze einer anderen Welt. Und auch diese Welt, selbst die ferner abstehende, schaut eine Weile bewundernd auf dieses Schauspiel hin: es ist eben doch ein einziges in der Geschichte.

Wie lauten die Canones 218 und 219 des Codex Juris Canonici?

„Romanus Pontifex, Beati Petri in primatu Successor, habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent. Haec potestas est vere episcopalis, ordinaria et immediata tum in omnes et singulas ecclesias, tum in omnes et singulos pastores et fideles, a quavis humana auctoritate independens. Romanus Pontifex, legitime, electus, statim ab acceptata electione obtinet, iure divino, plenam supremam iurisdictionis potestatem.“

Kaum hatte die Gottheit und Gottessohnschaft Christi und die Würde des Stellvertreters Jesu Christi bei Caesarea Philippi aufgeleuchtet, da fing Jesus an von seinen Leiden zu reden: er zeigt auch seiner Kirche die Wege der ecclesia militans unter schweren Kämpfen und Leiden. Aber sofort entrollte der Herr auch wieder das Bild seiner Siege und der endlichen Herrlichkeit — und ebenso die Siege der Kirche hienieden und deren Verwandlung in die triumphierende drüben. (Mt. K. 16 und 17.)

Auf den Tag von Caesarea Philippi folgt rasch im Evangelium der Tag der Verklärung, in dessen Abenddunkel Christus der Gesetzgeber über den Gesetzgebern des Alten und Neuen Testaments hochherrlich schwebt: Diesen höret — ergeht die Stimme des Vaters!

So leuchtet über der Papstwahl und dem Papstwerke — Christus!

Hoch oben in der Peterskuppel prangt das Bild Gottes des Vaters, von Engeln umstürmt. Da wo die herrliche Wölbung der Kuppel in sanft majestätischen Linien zur Rundung des Unterbaus hinabzieht, verkünden goldene Löwenköpfe und goldene Sterne — Christum, den Löwen aus Juda, den Stern aus Jakob. Dann schaut das Auge das Bild Christi selbst, umgeben von Maria und den Aposteln. In den sphärischen Dreiecken, die die Kuppel mit den Riesenhallen des Langschiffes und der Querschiffe verbinden, rufen die Machtbilder der Evangelisten den Gang der Religion Jesu in alle Lande aus. Unter der himmlischen Kuppel steht feierlich der Hauptaltar mit der Confessio Petri. Und die Riesenschriften in den Höhen der sich kreuzenden Hallen verkünden die magna charta des Papsttums aus Mt. 16 und Joh. 21, wie sie aus dem Munde Christi lebendig hervorging und anoch lebt.

Diese unvergleichliche dogmatische Kunst des Petersdomes ist wirkliches Leben im Papsttum. Und dieses jubelnde Leben muss bei der Papstwahl und dem Amtsantritt des Papstes so recht ins ausdrückliche Bewusstsein emporkommen. Wir müssen es wecken helfen.

Die grossen Tage des Heimgangs Benedikt XV. und die Wahl Pius XI. sind so recht der Ruf in die Welt: Brüder, es ist Zeit, vom Schlafe der Blasiertheit aufzuwachen! Verbannet jenes Mehltau-Wort: Nil admirare! Wir müssen Christum bewundern und seine Kirche bewundern, den Weinberg des Herrn. Und Pius XI. erfüllt vom Geiste von Caesarea Philippi sendet von der Loggia von St. Peter — die Friedens-Taube mit dem Oelzweig in die Welt — den Weltsegen an alle Menschen und Völker.

Die Wege der Taube.

Beachte die Wege der Taube! rückwärtsblickend vorwärts deutend!

Der aristokratische Leo XIII. stieg zu den Arbeitern herab und schuf seine unsterbliche Enzyklika „Rerum novarum“. Der Bauernsohn Pius X. stieg zum Stuhle Petri empor und erneuerte alles, kämpfend und verinnerlichend, in Christo. Benedikt XV., aristokratischer Herkunft, wird der Papst des Friedens und der Liebe, im internationalen Blutkampf und im geistigen Nachkampf der Völker den Boden des internationalen Vertrauens hebend. Pius XI., aus Mittelstandskreisen stammend, sendet von der Loggia von St. Peter allen Völkern den Friedenssegen.

Sind das nicht die Wege der Taube, des Friedens, der Versöhnung.

Wer sieht nicht die Hand der Vorsehung? A. M.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Die Oltener Verordnung über das Bestattungswesen bundesverfassungswidrig erklärt. Wegen Uebertretung der Oltener Verordnung über das Bestattungswesen (s. K.-Z. 1921, S. 248) waren der Hw. Pfarrer von Olten, Dr. L. Düggelin, und acht Mitglieder des römisch-katholischen Kirchgemeinderates vom Amtsgerichtsstatthalter von Olten-Gösigen mit Urteil vom 29. Oktober 1921 der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung schuldig erklärt und zu Geldbussen und den Untersuchungskosten verurteilt worden. Die Verurteilten richteten beim Obergericht ein Kassationsbegehren ein und verlangten die Aufhebung des genannten Strafurteils, Freispruch und Entschädigung.

Die Beklagten erklärten sich keiner strafbaren Handlung schuldig, a) weil die vorgenommenen kirchlichen Beerdigungsfeierlichkeiten mit Gebeten und Requiem in der Kirche, Leichenbegleitung, kirchliches Zeremoniell, Glockengeläute etc. als Kultushandlungen im kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1204, 1215, 1231 § 2 und 1232 § 1) vorgeschrieben sind, b) weil die Vorschriften des Art. 8 des Oltener Bestattungsreglementes aber die Vornahme der vorgeschriebenen Kultushandlungen bei der Beerdigung verunmöglichen und deshalb gegen die in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistete Kultusfreiheit verstossen und daher als verfassungswidrig keine Gültigkeit haben und c) weil die, durch das Oltener Reglement gleichfalls verbotene, Leichenbegleitung zum Friedhofe bei allen Konfessionen der Schweiz praktisch und öffentlich betätigt wird, landesüblich ist und in allen Kantonen und Gemeinden der Schweiz, ausgenommen in Olten, ohne Einschränkung gestattet ist. Auch bringt in Olten die feierliche Leichenbegleitung keine Störung der öffentlichen Ordnung mit sich.

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat mit Urteil vom 28. Januar 1922 das Kassationsbegehren als begründet erklärt, das Strafurteil des Amtsgerichtsstatthalters von Olten-Gösigen wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben, sämtliche Beklagte freigesprochen, ihnen eine staatliche Entschädigung von Fr. 50 zugesprochen und die Kosten dem Staate auferlegt. In der Urteilsmotivierung führt das Obergericht aus: Entgegen der irrthümlichen Auffassung des Amtsgerichtsstatthalters von Olten-Gösigen hat der Richter zu beurteilen, ob die aufgestellte strafgesetzliche Bestimmung den in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleisteten Kultusfreiheit widerspreche und daher ungültig ist, wie der Richter auch überprüft z. B. ob eine gewerbe- und handelspolizeiliche Strafbestimmung innert dem Rahmen der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbe-freiheit sich halte oder gegenüber den von der Bundesverfassung garantierten Individualrechten ungültig sei. Die harten, die Pietät verletzenden Vorschriften der Oltener Verordnung über das Bestattungswesen, welche die Vornahme von Kultushandlungen und die öffentlichen Beerdigungsfeierlichkeiten verbieten, verstossen gegen die in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistete Kultusfreiheit. Die allgemeine, öffentliche Abdankung beim Trauerhause, die kirchlichen Zeremonien bei der Ueberführung der Leiche zum Friedhofe, die öffentliche Leichenbegleitung und das Mitläuten der Kirchenglocken der betreffenden Konfession stören in keiner Weise die öffentliche Ordnung in Olten, sondern sind zweifelsohne innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung und daher durch Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistet, und diese Beerdigungsfeierlichkeiten können und dürfen daher nicht durch Gemeinde-Verordnungen über das Bestattungswesen verboten werden, wie es durch die Vorschriften des Art. 8 der Oltener Verordnung über das Bestattungswesen geschehen ist. Die erwähnten Verbotsbestimmungen sind daher bundesverfassungswidrig und Zuwiderhandlungen gegen dieselben können nicht bestraft werden, weil die erwähnten Verbote und die angedrohten Strafbestimmungen ungültig sind.

Dieser Erfolg der Oltener Katholiken hat bei ihren Gesinnungsgenossen lebhaftere Freude ausgelöst, und selbst in allen nicht borniert kirchenfeindlichen Kreisen wird der Entscheid des Solothurner Obergerichts ob seiner Rechtmässigkeit anerkannt werden müssen. Den unentwegten Kulturkämpfern in Olten ist ein gehöriger Dämpfer aufgesetzt worden. Ihre skandalöse Bestattungsverordnung hat nun selbst ein Begräbnis erster Klasse erhalten.

Das Bettagsmandat von 1920 vor dem Solothurner Kantonsrat. Im Solothurner Kantonsrat kamen am 20. Januar die **sozialistische Interpellation betreff „Kanzelmissbrauch“** und die Gegeninterpellation des HH. Pfarrer E. Niggli von der Volkspartei zur Behandlung.

Die sozialistische Interpellation vom 20. Oktober 1920 lautet: „Hat die Regierung davon Kenntnis, dass die römisch-katholische Geistlichkeit von der Kanzel herab, wo ihr nicht entgegnet werden kann, Politik treibt und

ist die Regierung gewillt, gegen diese Ausschreitung die Landesgesetze anzuwenden?“

Sie wurde durch den bekannten Oltener Sozialistenhauptidee Jacques Schmid vertreten, der zur Begründung das Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe vom Jahre 1920 heranzog. Der sozialistische Redner behauptete u. a., der schweizerische Gewerkschaftsbund, gegen den sich das Bettagsmandat richte, stehe auf dem Boden „politischer und religiöser Neutralität“. Das Bettagsmandat sei ein Eingriff in die politischen und wirtschaftlichen Rechte des Bürgers und habe in viele Familien Streit und Hass getragen. Er fragt die Regierung an, ob sie dem Bettagsmandat das Plazet erteilt habe etc.

Hierauf ergriff HH. Pfarrer Niggli das Wort zu seiner Gegeninterpellation: „Hält der Regierungsrat die Aufforderung zur Respektierung und zum Schutz der staatlichen Ordnung und Autorität in bischöflichen Mandaten, die auf den Kanzeln verlesen werden müssen, für einen Kanzelmissbrauch und im Sinne der Interpellation Schmid und Konsorten für unberechtigtes Politisieren der römisch-katholischen Geistlichkeit?“

Unter der Heiterkeit des Rates zerzauste Pfr. Niggli die Ausführungen seines Vorredners. Er charakterisierte dessen Interpellation als „Maulkorb-Interpellation“. Es sei eigentümlich, zu sehen, wie die Kreise, die sich heute in Bern droben wie eine „Katz am Hälsig“ gegen jede Beschränkung revolutionärer Propagandatätigkeit gewehrt haben, im Kanton Solothurn nun von der Regierung verlangen, die Redefreiheit der Geistlichen zu unterbinden. Aus dem Gutachten der Schweizer Bischöfe an den Apost. Nuntius und aus den bekannten Aussprüchen sozialistischer Grössen weist Pfr. Niggli den sozialistischen Charakter der sog. neutralen Gewerkschaften und die Glaubensfeindlichkeit und den Atheismus des Sozialismus überhaupt nach. Das Bettagsmandat der Bischöfe sei auch keine Liebedienerei gegen den Kapitalismus. Seinen Kreisen werden im zweiten Teil des Mandats bittere Wahrheiten gesagt. Gerade im Kanton Solothurn hat die Kirche gar keinen Grund, den Industriebärgen zu schmeicheln, die den Altkatholizismus auf jede Art und Weise förderten. Die Anwendung des Plazets, welche die Herren von der Linken fordern, wäre bei der heutigen Pressfreiheit ein Knebelungsversuch des freien christlichen Wortes mit untauglichen Mitteln. Oder will man die Geistlichen, welche ihre Pflicht auf der Kanzel gewissenhaft erfüllen, etwa massregeln?

„Das wäre nun“, fuhr der Redner der Volkspartei weiter, „allerdings ein schon öfters dagewesener Fall! Im Jahre 1833 wurden Geistliche wegen Verbreitung eines politischen Flugblattes zu mehrwöchentlicher Gefängnisstrafe verurteilt. Im Jahre 1873 wurde die ganze römisch-katholische Geistlichkeit des Kantons mit hohen Geldstrafen belegt, weil sie entgegen dem Willen der weltlichen Machthaber ihren rechtmässigen Bischof auch ferner als solchen anerkannte. Zudem beschloss der hohe Regierungsrat am 24. Februar 1873: „Es seien die Bataillone 44 und 72 und die Schützenkompagnie Nr. 4 des Bataillons Nr. 2 auf Pikett zu stellen“. (Allgemeine Heiterkeit.) Dem Bundesrat wurde sofort davon Mitteilung gemacht und beigelegt: „Wir verlangen keine Interven-

tion des Bundes, indem wir entschlossen sind, die Ruhe und den Frieden in unserem Kanton selbst zu handhaben und wir überzeugt sind, dass wir dazu die nötige Kraft besitzen.“ (Erneute Heiterkeit.) Ich weiss nun nicht, welchen Modus der Massregelung die Regierung einschlagen will. Herrn Schmid möchte ich aber anfragen, ob auch gegen jene Geistliche vorgegangen werden soll, die auf der Kanzel sozialistische oder sogar kommunistische Politik treiben? Oder wird vielleicht der Fall plötzlich ganz anders, wenn an Stelle des aufgegebenen Christentums Tolstoi, Gorki und andere östliche Propheten auftreten?

Was nun das Politisieren der Geistlichen anbelangt, so möchte ich hier klipp und klar voraussagen, dass wir Katholiken keine Trennung von Politik und Religion kennen. Und gerade die Gegenwart bestätigt wiederum den Satz eines grossen Staatsmannes: „Alle Fragen der Politik sind im letzten Grunde Fragen der Religion.“ Der Priester wird deshalb immer wieder genötigt sein, gegen religions- und kirchenfeindliche Programmpunkte aufzutreten, mögen sie nun von dieser oder jener Partei herkommen. Die Herren in der Mitte wissen es ganz gut, dass schon oft gegen gewisse Grundsätze des Liberalismus von der Kanzel „gedonnert“ wurde. Allein sie sind deswegen schon lange nicht mehr zum Kadi gelaufen. Es könnte sogar der Fall eintreten, dass sogar gegen konservative Parteien gepredigt werden müsste, falls es sich zeigen sollte, dass Grundsätze verfochten würden, die in ihrer Auswirkung gegen die christliche Weltanschauung wären. Die Interpellation des Herrn Schmid war ein Schuss ins Blaue.“

Zum Schluss trat dann der bei allen derartigen Solothurner Haupt- und Staatsaktionen unvermeidliche, gewissenhafte Dr. honoris causa Regierungsrat Kaufmann auf, der alle Eventualitäten verneinendfalls und bejahendfalls staatsmännisch untersuchte. Bemerkenswert aus dieser langfädigen Regierungserklärung ist die tagende Einsicht: Es gehe „in dem Moment, in dem eine Revision der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Frage steht, wo an einen Abbau einzelner staatlicher Hoheitsrechte gedacht wird, nach der Meinung des Kultus-Departementes (und des Regierungsrates) nicht wohl an, den Inhalt einer einzelnen dahingehörenden Institution zu erweitern [das Plazet-„Recht“ wird nämlich in Solothurn „nur mehr“ gegen Hirtenbriefe des Bischofs von Basel ausgeübt], um so weniger, als gerade speziell das Plazetrecht vorab Gegenstand von Konzessionen an die neue Zeit werden dürfte.“ V. v. E.

Unio cleri pro missionibus.

Der Unterzeichnete wurde vom hochwürdigsten Bischof von Basel zum Diözesandirektor dieses Werkes ernannt. Anmeldungen zum Eintritt (Jahresbeitrag: 2 Fr.) sind an ihn zu richten.

Durch die „Unio“ soll das Interesse für die Missionen im Klerus und durch ihn unter dem katholischen Volke geweckt werden.

Geistliche Vorteile der Mitglieder.

1. Vollkommener Ablass — unter den gewöhnlichen Bedingungen — an den Festen: 1. der Erscheinung des Herrn; 2. des hl. Erzengels Michael; 3. der hh. Apostel; 4. des hl. Franziskus Xaverius; 5. an einem beliebigen Tage im Monate; 6. in der Todesstunde.

2. Ablass von 100 Tagen für jedes gute Werk zugunsten der Missionen.

3. Folgende Vollmachten (das Mitglied muss Vollmacht zum Beichtören haben):

- a) Die Vollmacht, durch das blosses Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze, Kruzifixe, Medaillen, kleine Statuen zu segnen und damit die apostolischen Ablässe zu verbinden.
- b) Durch blosses Kreuzzeichen über Rosenkränze den Kreuzherrenablass zu verleihen.
- c) Kruzifixen durch ein einfaches Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die von jenen gewonnen werden können, die rechtmässig verhindert sind, den Kreuzweg zu begehen.
- d) Kruzifixen den Sterbeablass zu verleihen, der in der Todesstunde von jedem gewonnen werden kann, der das Kreuz andächtig küsst oder sonstwie berührt.
- e) Skapuliere der Unbefleckten Empfängnis, des Leidens unseres Herrn Jesu Christi, von der Heiligsten Dreifaltigkeit, der Schmerzhafte Mutter und vom Berge Karmel, die der Hl. Stuhl gutgeheissen hat, zu segnen und mit dem gewöhnlichen Ritus aufzulegen, ohne die Namen in die Bruderschaftslisten eintragen zu müssen.
- f) Die Vollmacht, den Siebenschmerzen-Rosenkranz zu weihen und die entsprechenden Ablässe damit zu verbinden.

4. Das persönliche Indult des privilegierten Altares an vier Tagen in der Woche, ausgenommen den Fall, sie hätten schon ein ähnliches Indult.

5. Privilegium für das Brevier. Priester-Mitgliedern wird durch Rescript der Propaganda vom 2. Dezember 1921 das Privileg verliehen, von Mittag an zu antizipieren, wenn sie das Tagesbrevier schon persolvirt haben.

Dr. V. v. Ernst, Prof.
Luzern, Felsbergstr. 20.

Miszellen,

Kinderstimmen über Benedikt XV.

Ich liess 12—14 jährige Knaben im Religionsunterricht, nicht etwa zu Hause, schreiben, was sie über den heimgegangenen Papst wissen. Zu bemerken ist, dass ich vorher ihnen nichts zur Vorbereitung sagte, einzig die vorhergehende Sonntagspredigt behandelte das Pontifikat Benedikts XV. — Ich lasse inhaltlich unverändert die ganz netten „Kinderstimmen“ als Echo der Kinderwelt über den Friedenspapst folgen, auch mit den etwaigen Unrichtigkeiten.

I.

Knaben.

1. „Am vorletzten Sonntag starb in der Morgenfrühe der oberste Hirte der katholischen Kirche, der Hl. Vater Papst Benedikt XV. Er war nur wenige Tage krank und starb um 6 Uhr. Der letzte Papst regierte nur 7½ Jahre.

Er war ein Papst 1. der göttlichen Vorsehung, 2. ein Papst der Nächstenliebe, 3. ein Papst des Friedens. — Papst Pius X. starb, als der Weltkrieg entbrannte, jetzt hatte die Kirche einen guten Hirten nötig. So wurde Benedikt XV. zum Papst gewählt. Seine ganze Regierung war eine sehr schwierige. Er fuhr mit dem Schiffelein der Kirche durch die Wogen und Wellen mit starker Hand. Gerade wo Völker gegen Völker, Nationen gegen Nationen standen, Christen gegen Christen. Wohin man schauen mochte, nicht als gemordet und getödet. Alle Zeitungen und Schriften hatten nichts als Krieg und nochmals Krieg. So fühlte das Herz des Papstes Mitleid. Er schrieb zum ersten Mal an die Fürsten und Grossen der Länder, aber ohne Erfolg, es musste weiter getödet werden. Da verlangte er, dass in der Zeit des Weihnachtsfestes nur eine Woche Waffenstillstand gemacht werden solle, gerade am Tage des Festes des Friedens, der Liebe, aber ohne Erfolg. Er versuchte nochmals im Sommer, dass doch einige Tage Waffenstillstand gewährleistet werden, dass die Leichen wieder geborgen werden können, aber ohne Erfolg. — Als alles misslungen war, stellte er einen Frieden. Er verlangte, dass ein Schiedsgericht die Sache in Ordnung bringen solle. Aber man wollte keinen Frieden, drum warf man den richtigen Frieden des Papstes hinweg. Jeder meinte, er komme zu kurz. Nachher kam dann Wilson mit einem Friedensvertrag, welcher die gleichen, ähnlichen Bestimmungen hielt. Er hatte sie also dem Papst abgelauscht. Als genug Blut vergossen war, machte man endlich Frieden, aber was für ein Frieden? Ein Gewaltfrieden. Aus diesem Frieden hervor zog sich nur Konflikte und Proteste usw. . . .“

2. „Papst Benedikt war der Sohn einer Grafenfamilie. Er studierte, wurde Priester, Bischof und 100 Tage Kardinal. Er war im Jahre 1914 zum Papst gewählt. Er war durch Gottes Vorsehung bestimmt, Papst über den Weltkrieg (!) zu sein. — Trotz dem Sturm sank das Schiffelein nicht in das heisse Blut, welches in den Kriegsheeren umherfloss. Benedikt XV. war der erste, welcher den Frieden wollte, er schrieb vier Briefe an die kriegsführenden Mächte, dass es Friede gäbe. Die Briefe aber wurden nicht angeschaut, die Soldaten waren einander zu nahe mit den Schwertern. Der Hl. Vater war auch der erste, welcher ein Friedensprogramm aufstellte. Aber dieses Programm wurde verworfen und nicht überdenkt. — Einige Minuten vor dem Tode sagte ein Kardinal: Heiliger Vater, gebt noch den Völkern, welche den Frieden wollten, den Segen. Und er erhebe sich vom Bette und machte ein grosses Kreuz und segnete sie. Dann sank er ins Bett zurück und verliess einige Minuten nachher die Welt. . . .“

3. „Papst Benedikt XV. war ein grosser Geist und verfolgte besonders drei Grundsätze im Namen des Herrn: 1. er war ein Papst der Nächstenliebe, 2. ein Papst des Friedens, 3. ein Papst der Liebe. — Papst B. hatte die Papststelle in der bösesten Zeit des 19. Jahrhunderts gehabt. Da, gerade in der Zeit, wo die Völker wie gereizte Mädchen, die einander in den Haaren rupfen und einander beissen und schlagen, gewesen sind. . . . Und ins ganze Gewühl des Krieges trat dann die

Stimme des Papstes. Er, ein Italiener, schaute nicht auf Stand, Klasse, Land oder Konfession, wo er jemandem die Not entreissen konnte, tat er es. — Dass er ein Papst des Friedens war, muss jeder zugeben, denn wenn in einem Land Krieg entbrannt war, war er immer der erste, der Frieden stiften wollte. Er erhob viermal seine Stimme zum Frieden, dreimal gewann er nicht, aber das vierte Mal hatte er seinen Sieg erreicht. Er stellte mehrere Friedensparagrafen auf, worin er doch nur das Wohlsein aller Völker herbeirufen wollte. — Papst B. hatte auch noch den grossen und guten Grundsatz: die Liebe. Er liebte nicht bloss die Menschen, sondern auch Gott. Gott hatte ihn auserwählt für die böse Zeit seiner Menschenkinder. Gott hatte ja zu ihm gesagt: Du bist Petrus, der Fels. . . .“

4. „Am vorletzten Sonntag starb unser Papst Benedikt XV. Als er die Messe las, wurde er krank. Fast in allen Zeitungen las man: der Papst ist krank. Bevor er starb, segnete er noch die ganze Welt. Wie machte er das: Er kreuzte die Hand (!) und machte daraus ein Kreuz. Bevor er gestorben ist, gab er den Deutschen noch Hundert Dollar (!). Die Deutschen hatten daran viel Freude, weil sie am aushungern waren. Als sie Krieg führten, hatten es Weiber und Kinder, Männer und Jünglinge im Kerker. Der Papst bat sie, sie sollen doch diese nach Hause lassen. Aber sie liessen sie nicht nach Hause. Er wollte einen achttägigen Waffenstillstand halten, damit sie die Toten begraben können. Aber nicht einmal am Weihnachtsfest machten sie Waffenstillstand. — Der Papst war nicht reich, wenn er wieder etwa hundert Franken beieinander hatte, gab er es wieder den Deutschen oder den Franzosen. Als er gestorben war, kniete ein kleines Mütterlein neben den Sarg und betete. Nach etwa 20 Minuten stand dieses arme Mütterlein wieder auf und sagte: „Er hat doch sehr viel Gutes getan“. Wir hoffen, dass wir wieder einen guten Papst bekommen.“ (Schluss folgt.)

Ein Hymnus zu Ehren des allerheiligsten Sakramentes.

Von Paulinus.

Einmal sandte mir ein Freund einen Hymnus, den ich bisher nicht gekannt. Ich weiss auch heute noch nicht, von wem er gedichtet ist; vielleicht weiss es ein Leser. Aber weil es schade wäre, wenn dieses klare, herzinnige Lied vergessen würde, sei es anmit festgehalten:

Ave vivens hostia
Veritas et vita!
Per te sacrificia
Cuncta sunt finita;
Per te Patri gloria
Datur infinita;
Per te stat Ecclesia
Iugiter munita.
Ave vas clementiae
Scimium dulcoris,
In quo sunt deliciae
Coelici saporis.
Veritas substantiae
Tota salvatoris,
Sacramentum gratiae
Pabulum amoris.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

Eigen: Werkstätte für

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

ke. che Auswahl von Paramenten - Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrik

Restauration alter Paramente

Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten

Altarbouquets, Blumen- und Rosenstöcke,

Guirlanden, Vasenzweige

in allen Blumenarten, naturpräparierte Pflanzenstöcke, liefert billigst in naturgetreuer Ausführung bei kostenloser Bemusterung

Th. Vogt, Blumenfabrik

Niederlenz-Lenzburg.

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Casein	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente Kirchenfahnen Vereinsfahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-	Keich-	
Stolen		Monstranze	
Pluviale		Leuchte	
Spitzen		Lampen	
Teppiche		Statuen	
Blumen		Gemälde	
Reparaturen		Stationen	
Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung			

Das Schneider-Atelier

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge Birete, Talare und Cingula

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Verschiedene Preise. Verlangen Sie Offerten.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen Käber & Cie., Luzern.

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik u. Wachsbleiche

empfehlte sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen

weiss garantiert rein gestempelt à Fr. 6.— per Kg., gelb garantiert

rein gestempelt à Fr. 5.— per Kg., weiss garantiert liturgisch

gestempelt à Fr. 5.— pr. Kg., sowie **Compositionskerzen,**

Comunion- & Osterkerzen feins. verziert,

Stearinkerzen, Wehrauch, Rauchfasskohlen,

Ewiglicht-Öel, Ewiglicht-Dochte, Anzünd-

wachs etc.

Ferienheim

Kurhaus und Pension in herrlichem Bergtale, ist infolge Todesfall zu verkaufen oder zu vermieten. Sehr gut geeignet für **katholisches Ferienheim** für Angestellte, Arbeiter oder Arbeiterinnen. Wallfahrtsort. Luftkurort. Interessenten wollen sich melden unt. Chiffre R. D. an die Expedition d. Blattes.

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82 ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und sehr beliebt geworden. Telephone: Hottigen 76.22

Gesucht: Haushälterin

die Haus u. Garten gehörg besorgen kann, zu Geistlichem im Kt. Luzern. Offerten mit Empfehlungen H K

Für Schwerhörige

ist Gelegenheit, billig ein

elektrischer Hörapparat

zu kaufen, passend auch zur Pastoration von Kranken. Wo, sagt die Expedition d. Blattes unter Q. N

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

:- Tischweine :-

als

Messwein

unsere selbstgekelterten Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandlung Felsenburg, Altstätten, Rheintal, beständige Messweinlieferanten

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber

Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.

Feuervergoldung

mit jeder Garantie erstellt das Spezialgeschäft für Kirchengewerke gegr. 1840

Adolf Bick, Wil.

Drucksachen liefern billigst Rager & Cie.

Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug

Anstaltsgeistlicher

findet Anstellung in der Waisenanstalt Mellingen.

Auskunft erteilt das

Pfarramt.

Standesgebeförder

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie. Einsiedeln.

Inserate

haben in der

„Kirchenzeitung“

sichersten Erfolg.

Bei Chiffre-Inseraten wende man sich stets an die Expedition:

Messweine

aus  der Stifts- Kellerei Muri Gries

Theodor Bucher's

Böhne

Mühlentplatz 4, Weine, Luzern